



Brüssel, den 25. November 2025
(OR. en)

15106/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0342(NLE)

ECOFIN 1484

UEM 537

FIN 1322

EIB

ECB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Italien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 19. September 2023³, vom 8. Dezember 2023⁴, vom 14. Mai 2024⁵, vom 18. November 2024⁶ und vom 20. Juni 2025⁷ geändert.
- (2) Am 10. Oktober 2025 ersuchte Italien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage legte Italien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Italien aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 174 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10160/21 und ST 10160/21 ADD 1 REV 2 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokument ST 12259/23.

⁴ Siehe Dokumente ST 16051/23, ST 16051/23 ADD 1 und ST 16051/23 ADD 1 REV 1 (ga) unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 9399/24 und ST 9399/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 15114/24 und ST 15114 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁷ Siehe Dokumente ST 9587/25 und ST 9587/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Italien hat erläutert, dass sieben Maßnahmen aufgrund von veränderten Marktbedingungen, einschließlich unvorhergesehener Lieferverzögerungen, die sich auf die Vergabeverfahren auswirken, teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen M2C2-25bis, M2C2-25ter und M2C2-26 von Investition 4.2 (Entwicklung von Schnellverkehrssystemen), M2C2-29 von Investition 4.3 (Installation von Ladeinfrastrukturen); M2C2-35bis von Investition 4.4.2 (Ausbau der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Nahverkehrs mit emissionsfreien Zügen und des Universaldienstes) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; M2C4-29 von Investition 4.1 (Investitionen in primäre Wasserversorgungsinfrastrukturen für die Sicherheit der Wasserversorgung) im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; M4C1-30 von Reform 1.7 (Reform der Regelung für Studentenwohnungen und Investitionen in Studentenwohnungen) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4; M5C1-3, M5C1-4 und M5C1-5 von Reform 1 (Aktive Arbeitsmarktpolitik und Berufsbildung) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5 und M7-31 von Investition 11 (Ausbau der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Nahverkehrs mit emissionsfreien Zügen und des Universaldienstes) im Rahmen von Mission 7. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Italien hat erläutert, dass acht Maßnahmen aufgrund mangelnder oder veränderter Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen M1C3-28, M1C3-29, M1C3-32, M1C3-33 und M1C3-34 von Investition 4.2 (Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 1; M2C1-8 von Investition 2.3 (Innovation und Mechanisierung im Agrar- und Lebensmittelsektor) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2; M2C2-46 und M2C2-47 von Investition 1.2 (Förderung erneuerbarer Energien für Energiegemeinschaften und gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbare Energien); M2C2-53 von Investition 5.2 (Wasserstoff), M2C2-23 von Investition 4.1 (Investitionen in sanfte Mobilität (nationaler Fahrradplan)) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; M4C2-3bis von Investition 3.3 (Vergabe von Doktorandenstipendien in Zusammenarbeit mit Unternehmen und Förderung der Einstellung von Forschenden durch Unternehmen) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4; M7-41 und M7-42 von Investition 15 (Wandel 5.0) und M7-45 von Investition 16 (Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen) im Rahmen von Mission 7. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Italien hat erläutert, dass vier Maßnahmen aufgrund der hohen Inflation teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen M5C1-7 und M5C1-7bis von Investition 1 (Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (PES)) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5; M5C2-8 von Investition 2 (Autonomie-Modelle für Menschen mit Behinderungen), M5C2-10 von Investition 3 („Housing First e Stazioni di posta“) und M5C2-14, M5C2-16 und M5C2-18 von Investition 5 (Integrierte Stadtentwicklungspläne) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 5. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Italien hat erläutert, dass eine Maßnahme teilweise nicht mehr durchführbar sei, da im Herbst 2024 extreme Wetterereignisse aufgetreten sind, die sich auf die laufenden Wiederaufbauarbeiten in den vom Hochwasser im Mai 2023 betroffenen Gebieten der Emilia-Romagna, der Toskana und der Marken ausgewirkt haben. Dies betrifft M2C4-11bis, M2C4-11ter und M2C4-13 von Investition 2.1 (Maßnahmen zur Verringerung der Hochwasser- und hydrogeologischen Risiken) im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Italien hat erläutert, dass 51 Maßnahmen geändert und durch bessere Alternativen ersetzt wurden, damit die ursprünglichen Ziele erreicht werden. Dies betrifft die Maßnahmen M1C1-23, M1C1-144, M1C1-145, M1C1-146, M1C1-148, M1C1-149, M1C1-150 und M1C1-151 von Investition 1.4 (Digitale Dienste und Bürgererfahrung), M1C1-27 von Investition 1.3 (Daten und Interoperabilität), M1C1-25, M1C1-152, M1C1-153, M1C1-154 und M1C1-155 von Investition 1.6 (Digitalisierung großer Zentralverwaltungen), M1C1-59ter, M1C1-62 und M1C1-63 von Reform 1.9 (Reform der öffentlichen Verwaltung), M1C1-72quinquies, M1C1-76, M1C1-77, M1C1-78, M1C1-79, M1C1-80, M1C1-81, M1C1-82, M1C1-83, M1C1-88, M1C1-89, M1C1-90, M1C1-91, M1C1-92, M1C1-93, M1C1-94 und M1C1-95 von Reform 1.11 (Verringerung von Zahlungsverzug durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden), M1C1-66 und M1C1-67 von Investition 1.9 (Bereitstellung technischer Hilfe und Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans), M1C1-96, M1C1-97, M1C1-97bis, M1C1-98bis und M1C1-99bis von Reform 1.10 (Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen), M1C1-116 und M1C1-121 von Reform 1.12 (Reform der Steuerverwaltung),

M1C1-117 und M1C1-118 von Reform 1.15 (Reform der Vorschriften für das öffentliche Rechnungswesen), M1C1-119 und M1C1-120 von Reform 1.14 (Reform des subnationalen finanzpolitischen Rahmens), M1C1-147 von Investition 1.2 (Bereitstellung von Cloud-Diensten für lokale Behörden) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; M1C2-14bis und M1C2-14ter von Reform 3 (Rationalisierung und Vereinfachung von Anreizen für Unternehmen), M1C2-17 von Investition 3 (Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G)), M1C2-23, M1C2-24 und M1C2-25 von Investition 4 (Satellitentechnologie und Weltraumwirtschaft) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1; M1C3-9bis von Investition 4.1 (Digitale Tourismusschnittstelle) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 1; M1C3-16 von Investition 2.1 (Attraktivität kleiner historischer Städte), M1C3-17 von Investition 2.2 (Schutz und Verbesserung der ländlichen Architektur und Landschaft), M1C3-18 von Investition 2.3 (Programme zur Stärkung der Identität von Orten: Parks und historische Gärten), M1C3-19 von Investition 2.4 (Seismische Sicherheit von Gebetsstätten, Restaurierung des FEC-Erbes und Schutzräume für Kunstwerke) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 1; M2C1-9 von Investition 2.2 (Agri-Solarpark), M2C1-10 von Investition 2.1 (Logistikplan für Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht), M2C1-12 von Investition 3.3 (Kultur und Sensibilisierung für Umweltthemen und -herausforderungen), M2C1-23 und M2C1-24 von Investition 3.4 (Fondo Rotativo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen in den Bereichen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2; M2C2-3 und M2C2-5 von Investition 1.4 (Entwicklung von Biomethan nach Kriterien zur Förderung der Kreislaufwirtschaft), M2C2-10 und M2C2-11 von Investition 2.1 (Ausbau intelligenter Netze), M2C2-13 von Investition 2.2 (Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes), M2C2-17 von Investition 3.4 (Wasserstofftests für die Eisenbahnmobilität);

M2C2-30 von Investition 4.5 (Programm zur Ersetzung von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen durch Elektrofahrzeuge), M2C2-35 und M2C2-35ter von Investition 4.4.1 (Ersetzung der Regionalbusflotte für den öffentlichen Nahverkehr durch emissionsfreie Busse), M2C2-36 von Investition 4.4.3 (Erneuerung der Flotte der Nationalen Feuerwehr), M2C2-40 von Investition 5.1 (Unterstützung des Produktionssystems für den ökologischen Wandel, Netto-Null-Technologien sowie Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz strategischer Lieferketten), M2C2-45 von Investition 1.1 (Entwicklung von Agri-Photovoltaiksystemen) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; M2C3-10 von Investition 3.1 (Förderung einer effizienten Fernwärme) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 2; M2C4-32 von Investition 4.2 (Verringerung der Verluste in den Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze) im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; M3C1-25, M3C1-26 und M3C1-27 von Reform 1.3 (Steigerung der Effizienz der Eisenbahninfrastruktur in Italien) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; M3C2-5bis von Investition 2.1 (Digitalisierung der Logistikkette) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 3; M4C1-15bis von Investition 1.7 (Stipendien für Hochschulzugang), M4C1-18 von Investition 1.1 (Plan für Kinderkrippen und Vorschulen sowie frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung), M4C1-19 von Investition 3.2 (Schule 4.0: innovative Schulen, Verkabelung, neue Klassenzimmer und Workshops), M4C1-21 von Investition 1.2 (Plan für die Verlängerung der Vollzeit), M4C1-26 von Investition 3.3 (Plan für die Sicherheit und strukturelle Sanierung von Schulgebäuden) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4;

M4C2-13, M4C2-14, M4C2-15 und M4C2-15bis von Investition 2.3 (Stärkung und sektorale/territoriale Ausweitung von Technologietransferzentren nach Industriezweigen) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4; M5C1-16 von Investition 4 (Öffentlicher Dienst) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5; M5C1-10 und M5C1-11 von Reform 2 (Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit), M5C1-15 von Investition 3 (Ausbau des dualen Systems), M5C1-19 von Investition 5 (Gründung von Frauenunternehmen) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5; M5C2-6 von Investition 1 (Unterstützung schutzbedürftiger Menschen und Verhinderung der Institutionalisierung); M5C2-20 von Investition 6 (Innovatives Programm für Wohnraumqualität) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 5; M5C3-13 von Investition 1.4 (Infrastrukturinvestitionen für die Sonderwirtschaftszone) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5; M6C1-6 und M6C1-9 von Investition 1.2 (Eigenheim als erster Ort der Pflege und Telemedizin) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 6 und M6C2-16 und M6C2-17 von Investition 2.2 (Entwicklung von fachlichen, beruflichen, digitalen und Managementkompetenzen von Fachkräften im Gesundheitsbereich) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 6. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, die vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Italien hat erläutert, dass 83 Maßnahmen geändert wurden, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft die Maßnahmen M1C1-24 und M1C1-28 von Investition 1.7 (Grundlegende digitale Kompetenzen), M1C1-26 von Investition 1.1 (Digitale Infrastruktur), M1C1-38bis von Reform 1.8 (Digitalisierung des Justizsystems), M1C1-45, M1C1-47 und M1C1-48 von Reform 1.4 (Reform der Ziviljustiz), M1C1-46 von Reform 1.5 (Reform der Strafjustiz), die Beschreibung der Maßnahme von Investition 1.8 (Einstellungsverfahren für Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte), die Beschreibung der Maßnahme von Reform 1.13 (Reform des Rahmens für die Ausgabenprüfung) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; M1C2-3 von Investition 1 (Wandel 4.0), M1C2-5 von Investition 6 (Investitionen in das System des gewerblichen Eigentums), M1C2-15 von Investition 2 (Innovation und Technologie der Mikroelektronik) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1; M1C3-1 und M1C3-2 von Investition 1.1 (Digitale Strategie und Plattformen für das Kulturerbe), M1C3-3 von Investition 1.2 (Beseitigung physischer und kognitiver Barrieren in Museen, Bibliotheken und Archiven, um einen breiteren Zugang zur Kultur und Teilhabe daran zu ermöglichen), M1C3-5 von Investition 1.3 (Verbesserung der Energieeffizienz in Kinos, Theatern und Museen), M1C3-21 von Investition 3.2 (Entwicklung der Filmindustrie (Projekt Cinecittà)), M1C3-36 von Investition 4.3 (Caput Mundi – Next Generation EU für touristische Großveranstaltungen) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 1; M2C1-16 von Reform 1.2 (Nationales Abfallbewirtschaftungsprogramm), M2C1-17nonies von Reform 1.1 (Nationale Strategie für die Kreislaufwirtschaft),

M2C1-19 von Investition 3.1 (Grüne Inseln), M2C1-21 von Investition 3.2 (Grüne Gemeinschaften), die Beschreibung der Maßnahme von Investition 5.4 (Kapitalspritze für den von CDP Venture Capital SGR verwalteten Fonds für den grünen Wandel) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2; M2C2-19 von Investition 3.5 (Forschung und Entwicklung im Wasserstoffbereich), M2C2-49 von Investition 3.1 (Nutzung von Industriebrüchen für die Wasserstoffproduktion (Hydrogen Valleys)) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; M2C3-3 von Investition 2.1 (Förderung des Ökobonus für Energieeffizienz), M2C3-6 von Investition 1.1 (Errichtung neuer Schulen durch Ersatzbauten), M2C3-8 von Investition 1.2 (Bau von Gebäuden und Sanierung und Aufwertung öffentlicher Immobilien für die teilweise oder vollständige Nutzung durch Justizbehörden) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 2; M2C4-6bis von Investition 3.2 (Digitalisierung von Nationalparks), M2C4-9 von Investition 1.1 (Einführung eines fortgeschrittenen integrierten Überwachungs- und Prognosesystems), M2C4-20bis von Investition 3.1 (Schutz und Aufwertung städtischer und stadtnaher Wälder), M2C4-23 von Investition 3.3 (Renaturierung des Po-Gebiets), M2C4-25 von Investition 3.4 (Sanierung von „verwaisten Standorten“), M2C4-26 von Investition 3.5 (Wiederherstellung und Schutz des Meeresbodens und der marinen Lebensräume), M2C4-34bis und M2C4-35bis von Investition 4.3 (Investitionen in die Resilienz der Bewässerungslandwirtschaft für eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen), M2C4-37 und M2C4-38 von Investition 4.4 (Investitionen in Abwasser- und Reinigungsarbeiten) im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; M3C1-5 und M3C1-6 von Investition 1.1 (Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für den Personen- und Güterverkehr), M3C1-9 von Investition 1.2 (Hochgeschwindigkeitsstrecken im Norden zur Anbindung an das übrige Europa),

M3C1-11 von Investition 1.3 (Diagonalverbindungen), M3C1-13 und M3C1-14 von Investition 1.4 (Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS)), M3C1-20 von Investition 1.8 (Modernisierung von Bahnhöfen (RFI-Management; im Süden), M3C2-6 von Investition 2.2 (Digitalisierung des Flugverkehrsmanagements), M3C2-12 von Investition 2.3 (Cold Ironing) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 3; M4C1-7 und M4C1-25 von Investition 1.4 (Außerordentliche Intervention zur Verringerung territorialer Lücken in den Sekundarstufen I und II und zur Bekämpfung des Schulabbruchs), M4C1-13 von Investition 2.1 (Integrierter digitaler Unterricht und Schulungen zum digitalen Wandel für Schulpersonal), M4C1-14ter von Reform 2.1 (Einstellung von Lehrkräften), M4C1-16 und M4C1-17 von Investition 3.1 (Neue Kompetenzen und neue Sprachen), M4C1-20 und M4C1-20bis von Investition 1.5 (Entwicklung des tertiären Berufsbildungssystems (ITS)), M4C1-22 von Investition 1.3 (Plan zur Verbesserung der Infrastruktur für den Schulsport), M4C1-23 und M4C1-23bis von Investition 3.4 (Lehre und fortgeschrittene Hochschulkompetenzen), M4C1-24 von Investition 1.6 (Aktive Orientierung beim Übergang zwischen Schule und Hochschule) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4; M4C2-1bis von Investition 1.2 (Finanzierung von Projekten, die von Nachwuchsforschern vorgestellt werden), M4C2-2bis von Investition 2.2bis (Innovationsvereinbarungen), M4C2-6 und M4C2-7 von Investition 1.1 (Forschungsprojekte von erheblichem nationalen Interesse (PRIN)), M4C2-8 von Investition 1.3 (Ausweitung der Partnerschaften auf Universitäten, Forschungszentren, Unternehmen und Finanzierung von Projekten der Grundlagenforschung), M4C2-9 von Investition 1.4 (Stärkung der Forschungsstrukturen und Unterstützung der Schaffung von „nationalen FuE-Spitzenreitern“ für einige Schlüsseltechnologien), M4C2-16bis von Investition 3.1 (Fonds für den Aufbau eines integrierten Systems von Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen), M4C2-18bis von Investition 1.5 (Schaffung und Stärkung von „Innovationsökosystemen für Nachhaltigkeit“, Aufbau von „territorialen FuE-Spitzenreitern“),

M4C2-22 von Investition 2.1 (IPCEI), die Beschreibung der Maßnahme von Investition 3.2 (Kapitalspritze für den von CDP Venture Capital SGR verwalteten Fonds für den digitalen Wandel) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4; M5C1-14 von Investition 2 (Zertifizierungssystem für die Gleichstellung der Geschlechter) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5; M5C2-12 von Investition 4 (Investitionen in Projekte zur Stadterneuerung mit dem Ziel, Marginalisierung und soziale Degradation zu verringern), M5C2-22 von Investition 7 (Projekt Sport und soziale Eingliederung) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 5; M5C3-4 von Investition 1.1.2 (Räumliche Nähe der Gesundheitseinrichtungen), M5C3-9 von Investition 1.3 (Strukturierte sozialpädagogische Maßnahmen zur Bekämpfung der Bildungsarmut im Süden zur Unterstützung des dritten Sektors) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5; M6C1-3 von Investition 1.1 (Kommunale Gesundheitszentren zur Verbesserung der territorialen Gesundheitsversorgung), M6C1-11 von Investition 1.3 (Ausbau der intermediären Gesundheitsversorgung und damit verbundenen Einrichtungen (Kommunale Krankenhäuser)) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 6; M6C2-2 und M6C2-3 von Investition 2.1 (Förderung und Verbesserung der biomedizinischen Forschung des NHS), M6C2-6, M6C2-8 und M6C2-9 von Investition 1.1 (Digitale Aktualisierung der technischen Ausstattung von Krankenhäusern), M6C2-10 und M6C2-10bis von Investition 1.2 (Auf dem Weg zu einem sicheren und nachhaltigen Krankenhaus), M6C2-11, M6C2-12 und M6C2-13 von Investition 1.3 (Ausbau der technologischen Infrastruktur und der Instrumente für die Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenanalyse und -simulation) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 6; M7-2 und M7-3 von Reform 1 (Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien), M7-5 von Reform 2 (Verringerung von umweltschädlichen Subventionen), M7-6 von Reform 3 (Senkung der Kosten für den Anschluss an das Biomethangasnetz),

M7-10 von Reform 5 (Plan für neue Kompetenzen – Übergänge), M7-11 von Investition 1 (Erweiterte Maßnahme: Ausbau intelligenter Netze), M7-12 von Investition 2 (Erweiterte Maßnahme: Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes), M7-13 von Investition 3 (Erweiterte Maßnahme: Nutzung von Industriebrachen für die Wasserstoffproduktion (Hydrogen Valleys)), M7-15 von Investition 4 (Tyrrhenische Verbindung), M7-17 von Investition 5 (SA.CO.I 3), M7-22, M7-23 und M7-24 von Investition 7 (Intelligentes nationales Übertragungsnetz), M7-25, M7-26, M7-27 und M7-28 von Investition 8 (Nachhaltige, kreislauforientierte und sichere Versorgung mit kritischen Rohstoffen), M7-30 von Investition 10 („Crescere Green“-Pilotprojekt zu Kompetenzen), M7-37 von Investition 13 (Adriatische Fernleitung Phase 1 (Kompressorstation Sulmona und Gaspipeline Sestino-Minerbio)), M7-39 von Investition 14 (Grenzüberschreitende Infrastruktur für Gasausfuhren) und die Beschreibung der Maßnahme von Investition 17 (Finanzierungsinstrument für die energetische Sanierung öffentlicher Wohngebäude) im Rahmen von Mission 7. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Italien hat beantragt, zehn Maßnahmen aufgrund objektiver Umstände zu streichen. Dies betrifft die Maßnahmen M2C1-17bis, M2C1-17ter, M2C1-17quater, M2C1-17quinquies, M2C1-17sexies, M2C1-17septies und M2C1-17octies von Investition 1.2 (Vorzeigeprojekte für die Kreislaufwirtschaft) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2; M2C2-15 von Investition 3.3 (Wasserstofftests für den Straßenverkehr); M2C2-51 von Investition 3.2 (Wasserstoffnutzung in schwer dekarbonisierbaren Industrien) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; M3C1-16 von Investition 1.5 (Ausbau städtischer Verkehrsknotenpunkte und interregionaler und regionaler Eisenbahnstrecken), M3C1-18 von Investition 1.6 (Ausbau der Regionallinien – Modernisierung der Regionalbahnen (RFI-Management)), M3C1-17 von Investition 1.7 (Modernisierung, Elektrifizierung und Resilienz des Schienenverkehrs im Süden), M3C1-23 und M3C1-24 von Investition 1.9 (Interregionale Verbindungen) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; M7-18, M7-19, M7-20 und M7-21 von Investition 6 (Grenzüberschreitende Stromverbundprojekte zwischen Italien und den Nachbarländern) im Rahmen von Mission 7; M7-29 von Investition 9 (Erweiterte Maßnahme: Bereitstellung technischer Hilfe und Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans) und M7-33 und M7-34 von Investition 12 (Finanzierungsinstrument für die Entwicklung einer internationalen, industriellen und FuE-Führungsrolle bei emissionsfreien Bussen) im Rahmen von Mission 7. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (11) Infolge der Streichung und der Herabsetzung des Umsetzungsgrades von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Italien beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen zu nutzen. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, zehn neue Maßnahmen hinzuzufügen. Dies betrifft die Maßnahmen M1C2-30 und M1C2-31 von Investition 7 (Nationaler Konnektivitätsfonds), M1C2-32 und M1C2-33 von Investition 8 (Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU) sowie M1C2-34 von Investition 9 (Erweiterte Maßnahme: Wandel 4.0) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1; M2C1-26 und M2C1-27 von Investition 4 (Agri-Solarpark-Anlage) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2; M2C4-39 und M2C4-40 von Investition 4.5 (Förderprogramm für Investitionen in die Wasserinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; M3C1-28 von Investition 1.10 (Ausbau städtischer Verkehrsknotenpunkte und interregionaler und regionaler Eisenbahnstrecken) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; M4C1-31 und M4C1-32 von Investition 5 (Fonds für studentisches Wohnen) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4; M4C2-4bis von Reform 1.2 (Dreijahresplan für die Finanzierung von Forschungstätigkeiten) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4; M5C3-14 von Investition 1.5 (Steuergutschriftprogramm für Investitionen in Südalitalien und der Sonderwirtschaftszone (SWZ)) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5 sowie M7-50 von Investition 18 (Erweiterte Maßnahme: Programm zur Ersetzung der Flotte von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen durch Elektrofahrzeuge) im Rahmen von Mission 7. Ferner hat Italien beantragt, sieben Maßnahmen in höherem Grade umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahmen M2C1-16quater von Investition 1.1 (Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen und Vorzeigeprojekte für die Kreislaufwirtschaft), M2C1-9 von Investition 2.2 (Agri-Solarpark),

M2C1-23 und M2C1-24 von Investition 3.4 (Fondo Rotativo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen in den Bereichen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht), M2C2-17 von Investition 3.4 (Wasserstofftests für die Eisenbahnmobilität), M2C2-40 von Investition 5.1 (Unterstützung des Produktionssystems für den ökologischen Wandel, Netto-Null-Technologien sowie Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit strategischer Lieferketten) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2 sowie M4C1-15bis von Investition 1.7 (Stipendien für Hochschulzugang) und M5C3-13 von Investition 1.4 (Infrastrukturinvestitionen für die Sonderwirtschaftszone). Vor diesem Hintergrund hat Italien beantragt, sieben Maßnahmen in höherem Grade umzusetzen und zehn neue Maßnahmen hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (12) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Italien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (13) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (14) Aus Sicht der Kommission haben die von Italien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Beitrag zum REPowerEU-Ziel

- (15) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bis 2030 beitragen.
- (16) Die Änderungen hinsichtlich Investition 6 (Grenzüberschreitende Stromverbundprojekte zwischen Italien und den Nachbarländern), Investition 9 (Erweiterte Maßnahme: Bereitstellung technischer Hilfe und Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans), Investition 12 (Finanzierungsinstrument für die Entwicklung einer internationalen, industriellen und FuE-Führungsrolle bei emissionsfreien Bussen) und Investition 15 (Wandel 5.0) sowie die Umsetzung der neuen Investition 18 (Erweiterte Maßnahme: Programm zur Ersetzung der Flotte von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen durch Elektrofahrzeuge) haben keinen Einfluss auf die Gesamteinschätzung, dass die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen insbesondere zur Unterstützung der Ziele in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen dürfte.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (17) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.

- (18) Das italienische REPowerEU-Kapitel enthält acht Maßnahmen, die eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung haben, darunter Maßnahmen für eine grenzüberschreitende Strom- und Gasinfrastruktur, ebenso wie Investitionen zur Verbesserung der Netzkapazitäten für den Strom- oder Gastransport in den Norden, die länderübergreifend ausgerichtet sind. Die Streichung von Investition 6 (Grenzüberschreitende Stromverbundprojekte zwischen Italien und den Nachbarländern) hat keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung dieses Kriteriums, da die verbleibenden Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel, die grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken, weitgehend zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt beitragen, indem sie die Netzkapazitäten für den Strom- oder Gastransport in andere Mitgliedstaaten verbessern und somit eine länderübergreifende Dimension haben.
- (19) Nach der Streichung von Investition 6 aus dem REPowerEU-Kapitel und den weiteren Änderungen am REPowerEU-Kapitel belaufen sich die veranschlagten Kosten der Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung auf insgesamt 1 863 200 000 EUR, was 25,8 % der veranschlagten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels entspricht. Die veranschlagten Kosten dieser Maßnahmen machen zwar weniger als 30 % der veranschlagten Kosten aller im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen aus, doch werden die in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele mit anderen im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen erreicht, die zur Umsetzung der unmittelbaren und langfristigen Ziele Italiens für die Energiewende beitragen und die größtmögliche Wirkung in Bezug auf Energieeffizienz und Dekarbonisierung erzielen.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (20) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 37,1 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 74,8 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (21) Die Änderungen hinsichtlich des Beitrags zum grünen Wandel beziehen sich auf die Kürzung der Mittelzuweisungen für eine Reihe von Maßnahmen aus mehreren Missionen und Komponenten. Die Kürzung wurde teilweise durch die Erhöhung des Umsetzungsgrades einer Reihe neuer Investitionen und Maßnahmen ausgeglichen. Die Kürzung der Mittelzuweisungen betraf Investition 4.2 (Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 1. Die Ausweitung von Investition 1.1 (Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen und Umsetzung von Leitprojekten der Kreislaufwirtschaft) und Investition 3.4 (Fondo Rotativo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen für die Sektoren Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Baumschulen), die höhere Mittelzuweisung für Investition 2.2 (Agri-Solarpark) und die Schaffung von Investition 4 (Agri-Solarpark-Anlage) gleichen teilweise die Kürzung von Investition 1.2 (Vorzeigeprojekte für die Kreislaufwirtschaft) und Investition 2.1 (Logistischer Plan für den Agrar- und Lebensmittel sektor, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2 aus.

Im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2 wurden Investition 1.2 (Förderung erneuerbarer Energien für Energiegemeinschaften und gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbare Energien), Investition 1.4 (Entwicklung von Biomethan nach Kriterien zur Förderung der Kreislaufwirtschaft), Investition 4.1 (Investitionen in sanfte Mobilität – nationaler Fahrradplan), Investition 4.2 (Entwicklung von Schnellverkehrssystemen), Investition 4.3 (Installation von Ladeinfrastrukturen), Investition 4.4.2 (Ersetzung der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Personennahverkehrs durch Züge mit sauberen Kraftstoffen und Universaldienst) und Investition 5.2 (Wasserstoff) gekürzt, Investition 3.4 (Wasserstofftests für die Eisenbahnmobilität) und Investition 5.1 (Netto-Null-Technologien) ausgeweitet sowie Investition 4.5 (Förderprogramm für Investitionen in die Wasserinfrastruktur) neu geschaffen; schließlich wurde die Kürzung von Investition 4.5 (Programm zur Ersetzung der Flotte von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen durch Elektrofahrzeuge) im Rahmen von Mission 7 durch die Erweiterung von Investition 18 (Erweiterte Maßnahme – Programm zur Ersetzung der Flotte von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen durch Elektrofahrzeuge) mehr als ausgeglichen. Im Rahmen der Komponente 3 von Mission 2 wurde Investition 3.1 (Förderung einer effizienten Fernwärme) gekürzt, und im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2 wurden Investition 2.1 (Maßnahmen zur Verringerung der Hochwasser- und hydrogeologischen Risiken) und Investition 4.1 (Investitionen in primäre Wasserversorgungsinfrastrukturen für die Sicherheit der Wasserversorgung) zurückgefahren.

Die Reform 1.3 (Steigerung der Effizienz der Eisenbahninfrastruktur in Italien) hat ihre Ambitionen und ihre Klimamarkierung im Rahmen der Komponente 2 von Mission 3 deutlich erhöht. Bei Investition 6 (Innovatives Programm für Wohnraumqualität) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 5 wurde eine höhere Klimamarkierung vorgenommen, während die Mittelzuweisung für die Investition 5.3 (Infrastrukturinvestitionen für die Sonderwirtschaftszone) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5 aufgestockt wurde. Im Rahmen von Mission 7 wurde die Mittelzuweisung für Investition 11 (Erweiterte Maßnahme: Ausbau der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Nahverkehrs mit emissionsfreien Zügen und des Universaldienstes) und Investition 15 (Wandel 5.0) gekürzt, und für Investition 6 (Grenzüberschreitende Stromverbundprojekte zwischen Italien und den Nachbarländern), Investition 9 (Erweiterte Maßnahme: Bereitstellung technischer Hilfe und Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans) und Investition 12 (Zuschussregelung für die Entwicklung einer internationalen, industriellen und FuE-Führungsrolle bei Elektrobussen) wurden Mittel gestrichen.

- (22) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum grünen Wandel in Italien bei. Die Änderungen am RRP Italiens führen aufgrund der unterschiedlichen Klimamarkierungen der erweiterten Maßnahme und der gekürzten Maßnahmen zu einem Nettorückgang des Gesamtbeitrags zum Klimaziel des RRP um 2,4 % (von 39,5 % auf 37,1 %). Aufgrund des Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (23) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 26,5 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung). Die Mittelzuweisung wurde für die folgenden Maßnahmen erhöht: M1C2 von Investition 9 (Wandel 4.0 – Erweiterte Maßnahme), M2C1 von Investition 3.4 (Fondo Rotativo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen für die Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht), M5C1 von Investition 4 (Öffentlicher Universaldienst) und M1C2 von Investition 7 (Nationaler Konnektivitätsfonds). Die Mittelzuweisung wurde für die folgenden Maßnahmen gekürzt: M1C1 von Investition 1.4 (Digitale Dienste und Bürgererfahrung), M1C2 von Investition 3 (Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G)), M2C1 von Investition 2.1 (Logistikplan für Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht), M2C1 von Investition 2.3 (Innovation und Mechanisierung im Agrar- und Lebensmittelsektor), M4C2 von Investition 3.3 (Vergabe von Doktorandenstipendien in Zusammenarbeit mit Unternehmen und Förderung der Einstellung von Forschenden durch Unternehmen), M5C1 von Reform 1 (Aktive Arbeitsmarktpolitik und Berufsbildung) und M5C2 von Investition 2 (Autonomie-Modelle für Menschen mit Behinderungen).

- (24) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen insgesamt weiterhin zum digitalen Wandel in Italien bei: Die Änderungen am RRP Italiens führen aufgrund der unterschiedlichen digitalen Markierungen der ausgeweiteten Maßnahme und der gekürzten Maßnahmen zu einem Nettoanstieg des Gesamtbeitrags zum Digitalisierungsziel des RRP um 1 % von 26,5 % auf 25,5 %). Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Kostenberechnung

- (25) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (26) Die Höhe der veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP ist mit der Art der geplanten Reformen und Investitionen vereinbar. Infolgedessen werden die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des geänderten RRP als angemessen und plausibel erachtet. Italien hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der veranschlagten Gesamtkosten nicht durch bestehende oder geplante Fördermittel der Union gedeckt ist. Schließlich sind die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz vereinbar und entsprechen den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Daher ist für den geänderten RRP die Einstufung B gerechtfertigt.

Sonstige Bewertungskriterien

- (27) Aus Sicht der Kommission haben die von Italien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (28) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ hat Italien Projekte, denen ein Souveränitätssiegel nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 zuerkannt wurde, als vorrangig erachtet. Italien war jedoch der Ansicht, dass kein Projekt mit einem Souveränitätssiegel in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da die Bewertung der Vereinbarkeit solcher Projekte mit der Verordnung (EU) 2021/241 und den Vorschriften über staatliche Beihilfen noch nicht abgeschlossen sei.

⁸ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Positive Bewertung

- (29) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.
- (30) Von diesem Beschluss unberührt bleiben sollten Verfahren, die wegen einer möglichen Verzerrung des Binnenmarkts eingeleitet werden könnten, insbesondere Verfahren nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die Maßnahmen gemäß dem Unionsrecht und dem nationalen Recht umzusetzen und insbesondere etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei der Kommission anzumelden.

FinanzIELLER Beitrag

- (31) Die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP Italiens belaufen sich auf 194 435 381 164 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Italien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Italien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 71 779 623 788 EUR betragen. Daher bleibt der Italien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (32) Die Italien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 122 601 810 400 EUR bleibt unverändert.
- (33) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP Italiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin